

Buchbesprechungen

Andrea Panzer

Mitarbeiterkontrolle und neue Medien

Frankfurt/M./Berlin/Bern/Bruxelles/
New York/Oxford/Wien (Peter-Lang-Verlag) 2004, Europ. Hochschulschriften Bd. 3957, 369 S., 56,50 €.

Die Frage, ob und in welchem Umfang Telefongespräche sowie die Nutzung von E-Mail und World Wide Web durch Arbeitnehmer zulässig sind, hat mittlerweile so viele Facetten, dass sich darüber unschwer ein Buch von 369 Seiten schreiben lässt – und dies ohne jede Längen und auch ohne Einbeziehung der Videokontrolle, die man an sich durchaus zu den „neuen Medien“ zählen könnte.

Das einleitende Kapitel informiert den Leser über die technischen Grundlagen sowie die „Ebenen“ der Kontrolle im Unternehmen, wobei auch die Informationsrechte des einzelnen Arbeitnehmers wie des Betriebsrats einbezogen werden. Der zweite Teil betrifft die „Verhaltenspflichten“ der Arbeitnehmer, deren Einhaltung kontrolliert werden soll, wobei zugleich ein Überblick über den Anwendungsbereich von § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG gegeben und die viel erörterte Frage abgehandelt wird, wann eine Privatnutzung durch den Arbeitnehmer zulässig ist. Der dritte Teil (S. 117–286) behandelt die Zulässigkeit der Kontrolle, wobei zu Recht zwischen Betrieben ohne und solchen mit Betriebsrat unterschieden wird. Der vierte Teil betrifft die Rechtsfolgenseite: Was geschieht, wenn die Kontrollmaßnahme rechtswidrig war? Welche Konsequenzen hat auf der anderen Seite der Arbeitnehmer zu befürchten, wenn zulässige Kontrollen einen Pflichtverstoß aufdecken? Im fünften Teil wird für eine gesetzliche Regelung, insbesondere für den Erlass eines Arbeitnehmerdatenschutzgesetzes plädiert; den Abschluss bildet eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

Die Arbeit ist in übersichtlichem Stil und präziser Sprache geschrieben;

der Leser wird umfassend über alle derzeitigen Diskussionspunkte ins Bild gesetzt. An vielen Stellen wird eigenständig argumentiert; die Ergebnisse sind immer beifallswert, zumindest vertretbar. Bei der individualrechtlichen Zulässigkeit von Kontrollen wird zweispurig vorgegangen: Einerseits wird auf die Grundrechte der Arbeitsvertragsparteien zurückgegriffen; die aus ihnen folgende staatliche Schutzpflicht führe zu einer Abwägung der beiderseitigen Interessen, die z.B. nur ganz ausnahmsweise die Einschaltung in ein Telefongespräch rechtfertigen könne. Auf der anderen Seite wird im Folgenden datenschutzrechtlich argumentiert und das BDSG sowie der telekommunikationsrechtliche Datenschutz durchgeprüft. Beides lässt sich verknüpfen. Außerdem sollte auf eine Grundrechtsabwägung erst zurückgegriffen werden, wenn es keine einfachgesetzliche „Kollisionsregel“ gibt, die die Grundrechtssphären beider Seiten abgrenzt. Diese könnte man durchaus in § 75 BetrVG sehen. Die praktisch wichtige Frage, ob der Arbeitgeber in dienstliche E-Mails Einblick nehmen darf, wird in positivem Sinne beantwortet (S. 273), wobei im Rahmen der Parallele zur dienstlichen Korrespondenz immer zu prüfen wäre, ob eine Kontrolle am Betroffenen „vorbei“ eigentlich zu rechtfertigen ist. Auf der anderen Seite wird mit Recht betont, dass unerlaubtes Privat-Surfen natürlich aufgedeckt werden darf, dass dies aber nicht das Recht gibt, auch von den jeweiligen privaten Inhalten Kenntnis zu nehmen (S. 279); diese verlieren ihren nicht-dienstlichen Charakter nicht dadurch, dass sie in vertragswidriger Weise gespeichert oder übermittelt wurden. Umfang und Gegenstand des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG werden eingehend und gründlich behandelt, während die für Personaldaten wichtigen §§ 94 und 95 BetrVG keine Erwähnung finden. Gleichwohl: Wegen der hohen praktischen Relevanz des Themas und wegen der Gründlichkeit der Argumentationen kann das Buch vorbehaltlos zur Anschaffung empfohlen werden.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen.